

Statuten

der Sektion Davos

des Bündner Kantonalen Patentjäger-Verbandes

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen **Sektion Davos des Bündner Kantonalen Patentjäger-Verbandes** besteht mit Sitz in Davos, Kanton Graubünden, ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

II. Zweck und Aufgabe

Art. 2

Die Sektion Davos verfolgt den Zweck, die Interessen der Jägerschaft zu wahren und für einen geordneten Patent-Jagdbetrieb einzustehen. Durch Hege und Pflege sowie durch angemessene Bejagung soll der Wildbestand gesund, kräftig und den Verhältnissen in der Landschaft Davos entsprechend erhalten bzw. angepasst werden.

Die Mitglieder werden durch Wort und Schrift sowie durch praktische Übungen mit der weidmännischen Jagdausübung und den bestehenden Gesetzesbestimmungen vertraut gemacht.

Die Sektion Davos anerkennt die jeweils geltenden Statuten und Reglemente des BKPJV als für sich verbindlich.

Art. 3

Die Sektion verfolgt ausschliesslich jagdpolitische Ziele. Sie ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Sektionsmitgliedschaft

Die Sektion besteht aus:

A-Mitglieder

A-Mitglied kann jeder werden, der im Kanton Graubünden jagdberechtigt ist.

A-Mitgliedern steht das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht in Sektions- und Verbandsangelegenheiten zu. Sie sind zur Leistung von Sektions- und Verbandsbeiträgen verpflichtet.

B-Mitglieder

B-Mitglied kann werden, wer bereits in einer anderen Sektion A-Mitglied ist.

B-Mitglieder besitzen kein Stimm- und Wahlrecht in Sektions- und Verbandsangelegenheiten; sie haben nur beratende Stimme. B-Mitglieder sind zur Leistung der Sektionsbeiträge verpflichtet.

Passiv-Mitglieder oder Gönner

Passiv-Mitglied oder Gönner können nur im Kanton Graubünden nicht jagdberechtigte, natürliche oder juristische Personen werden, welche die Patentjagd unterstützen und sich verpflichten, die Statuten der Sektion anzuerkennen. Sie besitzen unter Vorbehalt des nachstehenden Absatzes kein aktives Stimm- und Wahlrecht in Sektions- und Verbandsangelegenheiten, dürfen aber an den Versammlungen und Veranstaltungen mit beratender Stimme teilnehmen. Passiv-Mitglieder oder Gönner sind zur Leistung der Sektionsbeiträge verpflichtet. Sie können die Verbandszeitung "Bündner Jäger" abonnieren.

Passiv-Mitglieder oder Gönner können in den Vorstand oder als Revisor bzw. Revisor-Stellvertreter gewählt werden. Als Mitglied des Vorstandes steht ihnen in Sektionsangelegenheiten auch das aktive Stimm- und Wahlrecht zu.

Sektions-Ehrenmitglieder

A-Mitglieder, die sich um die Sektion besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Sektions-Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Sektions-Ehrenmitglieder erhalten eine Erinnerungsgabe mit Widmung und stehen weiterhin in allen Rechten und Pflichten eines A-Mitgliedes; sie sind jedoch von der Leistung der Sektionsbeiträge befreit. Auch Verbands-Ehrenmitglieder haben keine Sektionsbeiträge zu leisten.

Veteranen des BKPJV

A-Mitglieder, die im laufenden Jahr das 60. Altersjahr erfüllen und seit mindestens 25 Jahren ununterbrochen dem BKPJV angehören, werden Veteranen.

Veteranen erhalten das Veteranenabzeichen und stehen weiterhin in allen Rechten und Pflichten eines A-Mitglieds.

Freimitglieder des BKPJV

A-Mitglieder die im laufenden Jahr das 70. Altersjahr erfüllen und seit mindestens 25 Jahren ununterbrochen dem BKPJV angehören, werden Freimitglieder.

Freimitglieder erhalten das Veteranenabzeichen, sofern sie es nicht bereits besitzen, und stehen weiterhin in allen Rechten und Pflichten eines A-Mitglieds; sie sind jedoch von der Leistung der Sektions- und Verbandsbeiträge befreit.

Art. 5 Aufnahme von Mitgliedern

Wer der Sektion beitreten will, hat eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Gegen eine allfällige Verweigerung der A-Mitgliedschaft kann beim erweiterten Zentralvorstand (ZV) innert dreissig Tagen seit Kenntnisnahme der Verweigerung schriftlich Beschwerde geführt werden. Dieser entscheidet endgültig.

B-Mitglieder, Passiv-Mitglieder oder Gönner, welche in die Sektion aufgenommen werden, können durch schriftlichen Antrag an den Vorstand durch diesen zu A-Mitgliedern ernannt werden, wenn sie deren Voraussetzungen erfüllen. Mit der Aufnahme wird der Jahresbeitrag zur Zahlung fällig.

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlöscht:

- durch den Tod des Mitgliedes bzw. Auflösung der juristischen Person
- durch Austritt
- durch Ausschluss

Bei Tod einer natürlichen Person bzw. Auflösung einer juristischen Person sind allfällige noch offene Sektions- und Verbandsbeiträge für das laufende Jahr nicht mehr zu bezahlen; eine Rückerstattung pro rata ist jedoch ausgeschlossen.

Mitglieder, welche austreten wollen, haben eine schriftliche Erklärung an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist jederzeit möglich, wobei die Sektions- und Verbandsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr in jedem Fall voll zu bezahlen sind.

Art. 7 Ausschluss von Mitgliedern

Mitglieder, welche den Sektions- und Verbandsinteressen schaden und ihren statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch die Generalversammlung mit einfachem Mehr oder durch den erweiterten Zentralvorstand von der Sektions- und Verbandsmitgliedschaft ausgeschlossen werden. Dem Betroffenen ist vorgängig des Beschlusses das rechtliche Gehör zu gewähren.

Mitglieder, die nach Ablauf einer schriftlich anzusetzenden Nachfrist von dreissig Tagen die fälligen Beitragsleistungen nicht bezahlen, werden vom Vorstand ausgeschlossen.

Gegen den Ausschluss durch die Generalversammlung kann beim erweiterten Zentralvorstand innert dreissig Tagen seit Kenntnismahme des Ausschlusses schriftlich Beschwerde geführt werden. Dieser entscheidet endgültig.

IV. Organisation

Art. 8 Organe

Organe der Sektion sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

Art. 9 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie wird vom Vorstand oder auf Verlangen von 1/5 der A-Mitglieder unter Angabe der Traktanden mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin durch Publikation im Verbandsorgan (Bündner Jägerzeitung), dem Amtsblatt der Landschaft Davos oder durch persönliche Einladung an alle Sektionsmitglieder einberufen. Verlangt 1/5 der A-Mitglieder die Einberufung einer Generalversammlung, ist diese innert längstens zwei Monaten durchzuführen.

Die ordentliche Generalversammlung ist jeweils innert drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einzuberufen. Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn es von der Generalversammlung, dem Vorstand oder von 1/5 der Mitglieder verlangt wird.

Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens acht Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich und begründet einzureichen. Über solche nicht traktandierten Anträge kann die Versammlung nur rechtsgültig beschliessen, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

Art. 10

Jede ordentlich einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfaches Mehr der an der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Statuten nicht eine grössere Mehrheit verlangen.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht der Vorstand oder 1/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangen.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme; Vertretung ist nicht zulässig.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los. Bei Abstimmungen gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Für Abstimmungen über Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit einem anderen Verein ist die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Art. 11

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Wahl der Stimmenzähler;
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- c) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung sowie Kenntnisnahme vom Revisionsbericht;
- d) Entlastung der Organe;
- e) Mutationen;
- f) Genehmigung des Budgets;
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- h) Genehmigung der Jahresberichte der Schützenmeister und des Hegepräsidenten;
- i) Abänderungen und Ergänzungen der Statuten;
- k) Beschlussfassung über Anträge zuhanden der Delegiertenversammlungen des BKPJV;
- l) Wahl von Präsident, Aktuar, Kassier, Schützenmeister Landgut und dessen Stellvertreter, Schützenmeister Rotsch und dessen Stellvertreter, Hegepräsident und dessen Stellvertreter, Baufachchef und der Revisoren und deren Stellvertreter;
- m) Wahl der Delegierten und Stellvertreter gemäss Art. 17 b und c der Verbandsstatuten;
- n) Kauf und Verkauf von Grundstücken sowie Bestellung von Grundpfandrechten;
- o) Beschlussfassung über alle weiteren der Generalversammlung durch Gesetz, Statuten oder durch den Vorstand zugewiesenen Gegenstände.

Art. 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus zehn Mitgliedern, d.h. Präsident, Aktuar, Kassier, Schützenmeister Landgut und dessen Stellvertreter, Schützenmeister Rotsch und dessen Stellvertreter, Hegepräsident und dessen Stellvertreter und dem Baufachchef.

Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder muss im Sinne von Art. 23 ZGB Wohnsitz in der Landschaft Davos haben.

Der Vorstand bezeichnet unter seinen Mitgliedern den Vizepräsidenten.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Die Wahlen sind so vorzunehmen, dass in geraden Jahren der Präsident, der Schützenmeister Landgut, der Stellvertreter des Schützenmeisters Rotsch, der Hegepräsident und die Rechnungsrevisoren und in ungeraden Jahren der Aktuar, der Kassier, der Schützenmeister Rotsch, der Stellvertreter des Schützenmeisters Landgut, der Stellvertreter des Hegepräsidenten, der Baufachchef und die Stellvertreter der Rechnungsrevisoren gewählt werden.

Art. 13

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten oder Vizepräsidenten unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung geschieht mindestens vierzehn Tage im Voraus; in dringenden Fällen ist Abkürzung der Frist gestattet.

Wenn es drei Mitglieder des Vorstandes verlangen, hat der Präsident innert vierzehn Tagen eine Vorstandssitzung einzuberufen.

Über andere als in der Traktandenliste verzeichnete Gegenstände können gültige Beschlüsse nur mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

Zur gültigen Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern erforderlich.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes in einer Sitzung zu verlangen.

Über die Vorstandssitzungen wird vom Aktuar ein Protokoll geführt.

Art. 14

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung übertragen sind. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu;

- b) Vollziehung der Vereinsbeschlüsse;
- c) Vertretung des Vereins nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident, der Aktuar, der Kassier, der Schützenmeister Landgut, der Schützenmeister Rotsch, der Hegepräsident und der Baufachchef mit Kollektivunterschrift zu zweien;
- d) Einberufung der Generalversammlung;
- e) Erstellung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets;
- f) Ausarbeitung der für den Betrieb des Vereins erforderlichen Reglemente.

Art. 15

Der **Präsident** führt den Vorsitz und legt im Einvernehmen mit den weiteren Vorstandsmitgliedern die Termine und Traktanden der Versammlungen und Sitzungen fest. Er nimmt das Archiv in Verwahrung.

Der **Aktuar** ist dem Präsidenten bei der Besorgung der Korrespondenz behilflich und führt die Protokolle. Über Vereinsanlässe verfasst er einen Kurzbericht im Verbandsorgan und in der Davoser Zeitung.

Der **Kassier** besorgt das Kassawesen der Sektion und führt das Mitgliederverzeichnis.

Der **Schützenmeister Landgut und sein Stellvertreter** sind für die Organisation und Durchführung des Schiessbetriebs im Landgut nach den einschlägigen Bestimmungen und den Unterhalt und die Erneuerung der Schiessanlagen und des entsprechenden Materials verantwortlich.

Der **Schützenmeister Rotsch und sein Stellvertreter** sind für die Organisation und Durchführung des Schiessbetriebs im Rotsch nach den einschlägigen Bestimmungen und den Unterhalt und die Erneuerung der Schiessanlagen und des entsprechenden Materials verantwortlich.

Der **Hegepräsident und sein Stellvertreter** sind für die Organisation und Durchführung der Hege nach den Bestimmungen des BKPJV und des Hegereglementes der Sektion verantwortlich.

Der **Baufachchef** ist für den baulichen Unterhalt und die Erneuerung aller dem Vereinszwecke dienenden Gebäulichkeiten und Anlagen verantwortlich.

Der Vorstand kann Reglemente erlassen, welche die den einzelnen Vorstandsmitgliedern zugewiesenen Aufgaben näher regeln.

Art. 16 Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und zwei Stellvertreter, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist nach vier aufeinanderfolgenden Amtsperioden nicht mehr möglich.

Die Rechnungsrevisoren haben die Bücher des Vereins zu prüfen und der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

V. Finanzen

Art. 16

Das Vereinsvermögen besteht aus und wird geäuftet durch:

- a) Die Jahresbeiträge der Mitglieder
- b) Die Beiträge für das Schweisshundwesen
- c) Zuwendungen Dritter
- d) Den Ertragnissen des Vereinsbetriebs und -vermögens

Art. 17

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Die Vorstandsmitglieder, die Wildhüter und Jagdaufseher, die Ehren- und Freimitglieder haben keine Jahresbeiträge zu leisten. Im Übrigen werden die Mitgliederbeiträge jährlich durch die Generalversammlung festgelegt.

Art. 18

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Dezember bis 30. November des folgenden Jahres.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 19 Auflösung

Die Auflösung des Vereins darf nur erfolgen, wenn er weniger als fünfzehn A-Mitglieder zählt und in absehbarer Zeit kein Zuwachs zu erwarten ist.

Art. 20 Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Generalversammlung vom 15. Dezember 2006 genehmigt worden und treten nach Genehmigung durch den Zentralvorstand sofort in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Statuten gelten alle bisherigen Reglemente der Sektion als aufgehoben.

Davos, den 15. Dezember 2006

Für die Sektion Davos des Bündner Kantonalen Patentjäger-Verbandes

Der Präsident:
gez. Jürg Caprez

Der Aktuar:
gez. Ruedi Fontanesi

Diese Statuten sind vom Zentralvorstand am 24. Februar 2007 genehmigt worden.

Für den Bündner Kantonalen Patentjäger-Verband

Der Zentralpräsident:
gez. Christian Riffel

Der Zentralaktuar:
gez. Andreas Brunold